

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Zuwahl sind innerhalb zwei Wochen nach der Wahl bei der Aufsichtsbehörde einzureichen, welche endgültig entscheidet. Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

Die Zuwahl erfolgt auf längstens sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Zugewählten haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder der Handwerkskammer.

#### § 6.

Abgesehen von den zugewählten Personen (§ 5) kann die Handwerkskammer auch andere Sachverständige zu ihren Verhandlungen zuziehen. Das gleiche Recht steht den Ausschüssen zu. Diese Sachverständigen haben nur beratende Stimme. Ihre Entschädigung für Reisekosten und Zeitverräumniß setzt der Vorsitzende der Handwerkskammer fest.

Anweisung  
von Sach-  
verständigen.

#### § 7.

Die Handwerkskammer vertritt die Interessen des Handwerks in ihrem Bezirk. Insbesondere liegt ihr ob:

1. das Lehrlingswesen näher zu regeln,
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen,
3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatfächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren,
4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu berathen und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten,
5. Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfung (§ 131 Abs. 2 der Gewerbeordnung) und
6. einen Ausschuß zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132 der Gewerbeordnung) — Berufungsausschuß — zu bilden.

Aufgaben  
und Be-  
fugnisse der  
Handwerks-  
kammer.

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Handwerkszweige berührenden Angelegenheiten gehört werden.